Stadtmarketing- und Gewerbeverein Gelnhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein trägt den Namen „Stadtmarketing- und Gewerbeverein Gelnhausen e.V.“
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohle der Innenstadt von Gelnhausen interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der Banken, der Industrie, des Handwerks, der Haus und Grundeigentümer, der Verbände, der städtischen Behörden, der Vereine und der sonstigen Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen die Attraktivität der Stadt Gelnhausen zu fördern. Ziele sind dabei insbesondere die Anziehungskraft der Innenstadt von Gelnhausen dauerhaft auszubauen, die Lebensqualität dort ebenso wie die Besucherfrequenz, die Wirtschaftskraft und das Kulturleben nachhaltig zu steigern. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken, durch Förderung und Durchführung geeignet erscheinender Maßnahmen.

Zur Unterstützung dienen Werbemittel aller Art (u.a. Werbeschriften, Stadtpläne, Veranstaltungsveröffentlichungen, Plakate, Mitteilungen in Presse und Rundfunk usw.).

(2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden

a) natürliche Personen;
b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts einschließlich der Handelsgesellschaften;
c) sonstige Vereinigungen, soweit sie mitgliedsfähig sind.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Annahme oder Ablehnung eines Antrages ist dem Antragssteller bekannt zu geben, sie muß nicht begründet werden.

(4) Der Verein kann Personen i.S.d. Abs. 1 als fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

(5) Eine Person, die sich im besonderen Maße um die Interessen des Vereins verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann frühestens drei Jahre nach der aktiven Tätigkeit im Verein verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod;
b) durch Liquidation der Firma;
c) durch Kündigung der Mitgliedschaft;
d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Satzung, die daraus sich ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Einspruch gegen den Ausschluß hat innerhalb eines Monats an den Vorstand zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Das ehemalige Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch jährliche Spenden.

(2) Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

(3) Die Beiträge sind bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) Gesamtvorstand;
b) geschäftsführender Vorstand;
c) Mitgliederversammlung.

§ 7 Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus folgenden Vorstandsmitgliedern zusammen:

a) 1. Vorsitzende/r;
b) drei 2. Vorsitzende;
c) Schatzmeister/in;
d) Schriftführer/in;
e) mindestens acht, höchstens zwölf Beisitzer/innen;
f) ein/e vom Bürgermeister der Stadt Gelnhausen bestimmte/r Vertreter/in.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind 1. Vorsitzende/r, die drei 2. Vorsitzenden und Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(2) 1. Vorsitzende, die drei 2. Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Aufstellung des Haushaltsplanes;
b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
c) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere Begleitung und Kontrolle des Geschäftsführers/City-Managers;
d) Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts.

(6) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(7) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(8) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel des Gesamtvorstandes dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(9) Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind. Jeder Arbeitsgruppe hat ein Mitglied des Gesamtvorstandes anzugehören.

Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Gesamtvorstandes (ausgenommen Vertreter der Stadt Gelnhausen);
b) Entlastung des Vorstandes;
c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;
d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
f) Festsetzung des Beitrages;
g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannte Adresse.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der drei zweiten Vorsitzenden geleitet. Auch kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Zur Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat mindestens zu enthalten:

a) Ort und Zeit der Versammlung;
b) Tagesordnung;
c) Name des Versammlungsleiters;
d) Anzahl der anwesenden Mitglieder;
e) Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsführer und Geschäftsführung

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle in Gelnhausen.

(2) Der Vorstand bestellt im Einvernehmen mit der Stadt Gelnhausen einen hauptamtlichen Geschäftsführer (City-Manager). Hierbei ist insbesondere die fachliche Eignung zu berücksichtigen.

(3) Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen, soweit der Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist. Der Geschäftsführer kann Personen vorschlagen.

(4) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand neben diesem als besonderer Vertreter des Vereins i.S.d. § 30 BGB bestellt. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle im Rahmen der Vereinsgeschäftsführung gewöhnlich auftretenden Rechtsgeschäfte.

§10 Geschäftsjahr, Rechnungsabschluß, Kassenprüfer

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist bis zum 30. April des Folgejahres ein Rechnungsabschluss zu aufzustellen.

(3) Nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses ist die Buchführung und der Rechnungsabschluss innerhalb eines Monats danach durch die Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, die drei zweiten Vorsitzenden und der Schatzmeister zu Liquidatoren zu bestimmen. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

(2) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dies der Stadt Gelnhausen mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gastgewerbes im Bereich der Gelnhäuser Innenstadt verwendet werden muss. Eine Rückerstattung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 12 Schlußbestimmung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25. April 2008.

Petra Schmidt
1. Vorsitzende

Dr. Thomas Kless
Schatzmeister